

Rechtliches

Für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern ohne erforderlichen Pass oder Aufenthaltstitel enthält § 95 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Strafvorschriften. Wer sich in Deutschland ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel aufhält, ist grundsätzlich verpflichtet, dorthin auszureisen, wo seine Einreise und sein Aufenthalt erlaubt sind.

Der Tatbestand des Einschleusens ist in §§ 96, 97 AufenthG (Einschleusen von Ausländern, Einschleusen mit Todesfolge, gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen) unter Strafe gestellt.

In Fällen des § 96 AufenthG und § 97 AufenthG können je nach der Tat und Tatbegehung neben Geldstrafen auch Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren drohen.

Auch wer Beihilfe zur unerlaubten Einreise nach § 95 AufenthG leistet, macht sich strafbar.

Neben Geld- und Freiheitsstrafen sind auch die vorübergehende oder endgültige Beschlagnahme des Fahrzeugs, der Entzug der Fahrerlaubnis und ein Berufsverbot mögliche Konsequenzen des Einschleusens oder der Beihilfe zur unerlaubten Einreise.



Wichtig

Wenn Sie als Fahrerin oder Fahrer den Verdacht einer Beförderung von unerlaubt einreisenden Personen haben bzw. Zeugin oder Zeuge eines Anwerbeversuchs zur Beförderung unerlaubt einreisender oder eingereister Personen werden, dann informieren Sie bitte umgehend die Bundespolizei oder jede andere Polizeidienststelle!

Machen Sie sich nicht selbst strafbar!

Helfen Sie mit, die teils lebensbedrohlichen Schleusungen zu unterbinden!

Schützen Sie sich und andere, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen!



110 Notruf der Polizei
112 Rettungsdienst

Kostenlose Servicenummer der Bundespolizei:
0800 6 888 000 (24 Stunden erreichbar)

Im **Ausland** wählen Sie die europäische **Notrufnummer 112** oder wenden Sie sich an die nächstgelegene Polizeidienststelle.



Weitere Informationen finden Sie auf:

[www.bundespolizei.de/
schleusungen-verhindern](http://www.bundespolizei.de/schleusungen-verhindern)



www.bundespolizei.de

Impressum

Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
E-Mail: kriminalpraevention@polizei.bund.de
Stand: September 2023

Bild S. 2 (u.): © Kjpgarter - Freepik.com

Schleusungen aktiv verhindern!

Hinweise für den Güter-, Bus- und Taxiverkehr sowie für Mietwagen- und Carsharingfirmen



BUNDESPOLIZEI

Seien Sie aufmerksam!

Schleusungskriminalität

Das Verbringen mindestens einer Person unter Annahme oder Versprechung eines Vorteils, das wiederholte Verbringen und das Verbringen von mehreren Personen über eine Staatsgrenze, damit auch Binnengrenze, ist eine Einschleusung, sofern die Personen dabei unerlaubt einreisen.

Ziel der überwiegend männlichen Tatverdächtigen ist dabei vorrangig das unmittelbare oder mittelbare Erlangen eines finanziellen oder materiellen Vorteils.

Schleusungen finden verschiedenartig statt:

Zu schleusende Personen führen unerlaubt beschaffte oder gefälschte Dokumente (insbesondere Ausweispapiere) mit, um z. B. grenzüberschreitende Fahrten von Busunternehmen und Mitfahrzentralen nutzen zu können.

Oder die zu schleusenden Personen werden vor Fahrtantritt oder bei Fahrtunterbrechung in grenzüberschreitenden Fahrzeugen wie LKW, Transportern und PKW versteckt. Für die geschleusten Personen besteht bei einem versteckten und ungesicherten Transport in einem Fahrzeug eine erhebliche **Gefahr für Leib und Leben** durch Sauerstoffmangel, Dehydrierung, Unterkühlung oder durch einen Unfall des Fahrzeugs.



Beachten Sie:

Innerhalb der Schengen-Staaten können die Grenzen grundsätzlich kontrollfrei überschritten werden. Gleichwohl müssen Reisende die für den Grenzübertritt erforderlichen Dokumente (Personalausweis, Reisepass, ggf. mit Visum) mitführen. Polizeiliche Kontrollen sind im Grenzraum lagebedingt jederzeit zulässig.

FÜR DEN GÜTERVERKEHR:

- Nehmen Sie keine Anhalter mit!
- Stellen Sie Ihr Fahrzeug möglichst so ab, dass Sie es beobachten können!
- Kontrollieren Sie Ihr Fahrzeug vor Fahrtbeginn! Schleuser spähen Fahrstrecken, Ladung und Verhalten zielgerichtet aus.
- Kraftfahrerinnen oder Kraftfahrer werden oft gezielt beobachtet und für Anwerbeversuche ausgewählt.

FÜR DEN BUSVERKEHR:

- Beförderungsunternehmen sind gesetzlich nicht verpflichtet, im Schengenbinnenverkehr grenzüberschreitend Reisende bezüglich des Mitführens der für einen Grenzübertritt erforderlichen Dokumente zu kontrollieren. Dem stehen Regelungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB) zur ggf. erforderlichen Prüfung im Rahmen der Ticketkontrolle nicht entgegen. Es empfiehlt sich, in den ABB auf die Mitführungspflicht der erforderlichen Reisedokumente hinzuweisen.
- Sollten Sie aus den Gesamtumständen der Erfüllung Ihres Beforderungsauftrages den Verdacht gewinnen, dass eine unerlaubte Einreise oder eine Schleusung vorliegt, nimmt die Polizei Ihre Hinweise gern entgegen.

FÜR DEN TAXIVERKEHR:

- Seien Sie sensibel bei Fahraufträgen im grenznahen Raum, wenn Fahrgäste nicht witterungsbedingt gekleidet sind, sich nicht verständigen können und verunsichert wirken.
- Hinterfragen Sie außergewöhnliche Fahraufträge. Es könnte sein, dass die Fahrt einer Schleusung von Personen dienen soll.

FÜR CARSHARING- UND MIETWAGENFIRMEN:

- Seien Sie besonders aufmerksam, wenn die Mitfahrt durch eine andere Person erfolgt als durch diejenige, die sie bestellt hat.
- Nach Feststellungen von Schleusungsfahrten können **Ihre** Fahrzeuge strafprozessualen Maßnahmen zugeführt werden, welche eine Nutzung zeitweise verhindern.
- Ladeflächen von Transportern sind nach Schleusungsdelikten regelmäßig stark verschmutzt oder beschädigt. Ungewöhnlich viele Fuß- und Handabdrücke im Laderaum oder Gerüche von Kot, Urin, Schweiß und Zigaretten, aber auch herausgelöste Gummidichtungen sind regelmäßige Hinweise auf Schleusungsfahrten.
- Schleuserbanden handeln oft rücksichtslos gegenüber geschleusten Personen, Einsatzkräften sowie Unbeteiligten. Um sich von der Polizei abzusetzen, provozieren sie absichtlich Unfälle, bei welchen regelmäßig hohe Sachschäden an den verwendeten Fahrzeugen entstehen.
- Falls im Rahmen der Bestellung, der Ausgabe des Fahrzeugs oder auch beim Rückübernahmeprozess der Verdacht besteht, dass eine Schleusung mit dem gemieteten Fahrzeug geplant oder durchgeführt worden ist, informieren Sie die Polizei. Bitte nehmen Sie dann solange am Fahrzeug auch keine Veränderungen vor.



Schleusungen verhindern –
Menschenleben schützen!



Teilen Sie Anwerbeversuche oder
sonstige Feststellungen der Polizei
unverzüglich mit!